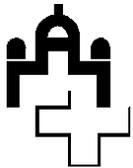


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



RehaKo 08-13 Gesuch von Herr Claude Schropff

Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 2. März 2009

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung hält fest, dass die Untersuchungshaft von mehr als zwei Monaten wegen Fluchthilfe ohne gerichtliches Urteil, obwohl der Strafantrag nur auf zehn Tage Haft lautete, einer impliziten Verurteilung gleichzusetzen ist. Sie stellt zudem fest, dass Claude Schropff im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 rehabilitiert ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

André Daguet



Erwägungen:

1. Claude Schropff, geboren am 1. Oktober 1924, französischer Staatsbürger, wohnhaft in Marseille (F), hat am 5. Juli 1944 in Begleitung eines ebenfalls französischen Kameraden, der wie er selber Mitglied der Organisation "CIMADE" war (Comité inter-mouvement auprès des évacués), einer aus dem Konzentrationslager Meyze entwichenen Frau den Grenzübergang in die Schweiz ermöglicht. In der Vergangenheit hatte er bereits ungefähr 20 andere Personen bis zur Grenze geführt und damit zur Flucht verholfen.

Dafür beantragte der militärische Untersuchungsrichter am 19. Juni 1944 in seinem Abschlussbericht, Claude Schropff sei mit einer Disziplinarstrafe von zehn Tagen zu bestrafen. Aufgrund diverser, aus nicht restlos geklärten Gründen entstandener Verzögerungen bei der Behandlung des Falls durch verschiedene involvierte Behörden blieb Claude Schropff mit seinem Kameraden trotz fehlendem Urteil mehr als zwei Monate im Gefängnis, bis er schliesslich formlos abgeschoben wurde.

Die Paul Gröninger Stiftung stellt nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) das Gesuch, es sei festzustellen, dass die gegen Claude Schropff ohne Urteil vollzogene Strafe durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

2. Das Bundesgesetz hebt alle Strafurteile auf, mit welchen Menschen verurteilt worden sind, weil sie verfolgten Mitmenschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verholfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen als Rehabilitierungskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitierungskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

3. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchthilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitierung ist zu unterscheiden von der Rehabilitation (Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitierung nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.



4. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.

In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

5. Das Gesuch wurde fristgerecht eingereicht (Art. 8); die Paul Grüninger Stiftung ist nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes zur Einreichung von Gesuchen berechtigt, und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die nachgesuchte Feststellung gegen den Willen von Claude Schropff beziehungsweise dessen Angehörigen erfolgen könnte (Art. 7 Abs. 3).

6. Claude Schropff verbüsste eine Gefängnisstrafe von mehr als zwei Monaten, ohne dass über den Strafantrag des zuständigen Untersuchungsrichters von zehn Tagen disziplinarischer Strafe durch ein Territorialgericht rechtmässig geurteilt worden wäre. Die Rehabilitationskommission setzt diese Gefängnisstrafe einer Verurteilung gleich, die durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

7. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen (Art. 11 Abs. 2); die Bekanntmachung darf nicht ohne Zustimmung des Gesuchstellers erfolgen (Art. 11 Abs. 2).

Die Rehabilitationskommission informiert über ihre Feststellungsentscheide auf ihrer Internetseite und mit Pressemitteilungen. Liegen Anzeichen vor, dass die betroffene Person oder deren Angehörige mit einer Veröffentlichung des Feststellungsentscheids nicht einverstanden wären, teilt die Kommission lediglich mit, dass sie einen Entscheid gefällt hat und führt in anonymisierter Form die der Rehabilitierung zugrunde liegenden Umstände auf.

Da vorliegend keinerlei Hinweise erkennbar sind, dass seitens Berechtigter Einwände gegen eine Veröffentlichung dieses Feststellungsentscheids erhoben werden könnten, wird dieser integral veröffentlicht.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12).

Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).